

EBA/GL/2020/04

4. Mai 2020

Leitlinien für die Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 30.08.2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/04“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien dienen der Festlegung der Methodik zur Bestimmung der Laufzeit einer Tranche (M_T) als gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Maturity – WAM) der innerhalb einer Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen (CF_t) gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013². Zu diesem Zweck wird in den vorliegenden Leitlinien festgelegt, wie die in besagtem Artikel erwähnten vertraglichen Zahlungen zu bestimmen sind. Außerdem wird darin festgelegt, welche Daten für die Anwendung sowie die Überwachung und Umsetzung des WAM-Ansatzes erforderlich sind.

Anwendungsbereich

6. Mit diesen Leitlinien wird der in Artikel 257 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Auftrag der EBA zur Herausgabe von Leitlinien erfüllt.
7. Diese Leitlinien gelten für Institute, die im Sinne von Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Laufzeit einer Tranche bestimmen.

Adressaten

8. Diese Leitlinien sind an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gerichtet.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Verordnung (EU) 2017/2402³ verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

3. Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. September 2020.

4. Leitlinien

4.1 Vertragliche Zahlungen gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

4.1.1 Traditionelle Verbriefungen

11. Bei traditionellen Verbriefungen sollten die Institute die in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnten vertraglichen Zahlungen auf der Grundlage der vertraglichen Zahlungen bestimmen, die vom Originator an die Verbriefungszweckgesellschaft und von der Verbriefungszweckgesellschaft an die Trancheninhaber zu leisten sind. Zu diesem Zweck sollten die Institute die folgenden Schritte in der angegebenen Reihenfolge ausführen:

(a) Die Institute sollten mithilfe des in Abschnitt 4.3 beschriebenen Asset-Modells die vertraglichen Zahlungen bestimmen, welche die Kreditnehmer der zugrunde liegenden Risikopositionen an die Verbriefungszweckgesellschaft zu leisten haben.

(b) Die Institute sollten das mithilfe des Asset-Modells gewonnene Ergebnis zur Berechnung der vertraglichen Zahlungen heranziehen, welche die Verbriefungszweckgesellschaft gemäß der in den Transaktionsunterlagen festgelegten Zahlungsrangfolge an die Trancheninhaber zu leisten hat. Dabei sollten sie das Liability-Modell verwenden und die folgenden Schritte in der angegebenen Reihenfolge ausführen:

(i) Sie sollten den Gesamtbetrag der von der Verbriefungszweckgesellschaft zu leistenden Zahlungsströme bestimmen, wie in Abschnitt 4.4.2 beschrieben.

(ii) Sie sollten die vertraglichen Zahlungen auf die Trancheninhaber verteilen, wie in Abschnitt 4.4.3 beschrieben.

12. Die Ergebnisse von Schritt b) sollten für die Zwecke von Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als die vertraglichen Zahlungen angesehen werden.

4.1.2 Synthetische Verbriefungen

13. Bei synthetischen Verbriefungen sollten die Institute die in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnten vertraglichen Zahlungen wie folgt bestimmen:

- (a) Wenn Tranchen einer Kreditbesicherung unterliegen, sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erwähnten vertraglichen Zahlungen die Summe der folgenden Zahlungen darstellen:
- (i) der vertraglichen Zahlungen, die die Kreditnehmer der zugrunde liegenden Risikopositionen an den Originator zu leisten haben und um die der ausstehende Betrag der Tranche verringert wird, und
 - (ii) der vertraglichen Zahlungen der Prämien, die der Originator an den Sicherungsgeber der besicherten Tranche zu leisten hat, wie in Abschnitt 4.5 beschrieben.
- (b) Für andere als die vorstehend unter Punkt a) beschriebenen Tranchen sollten nur die vertraglichen Zahlungen, die die Kreditnehmer der zugrunde liegenden Risikopositionen an den Originator zu leisten haben und um die der ausstehende Betrag der Tranche verringert wird, als vertragliche Zahlungen im Sinne von Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angesehen werden.

4.2 Daten und Informationen

4.2.1 Datenquellen zum Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen

Verwendung interner Daten

14. Für die Zwecke der Anwendung des WAM-Ansatzes im Sinne von Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten Institute interne Daten zum zugrunde liegenden Portfolio der verbrieften Risikopositionen verwenden, wenn sie der Forderungsverwalter dieser verbrieften Risikopositionen sind.

Verwendung externer Daten

15. Wenn die Institute nicht der Forderungsverwalter der verbrieften Risikopositionen sind und keinen Zugang zu internen Daten haben, sollten sie ausschließlich die folgenden externen Datenquellen heranziehen:
- (a) Daten des Originators, des Sponsors, der Verbriefungszweckgesellschaft oder des Forderungsverwalters, die entweder direkt oder über einen Dritt-Anbieter von Daten bereitgestellt werden,
 - (b) Daten zu den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen, die der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Verfügung stellen,

- (c) Daten zu den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 erforderlich sind,
- (d) die Transaktionsunterlagen.

4.2.2 Daten zum Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen

16. Für die Zwecke der Anwendung des in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten WAM-Ansatzes sollten die für die Anwendung des in Abschnitt 4.3 beschriebenen Asset-Modells erforderlichen Daten vollständig vorliegen.
17. Wenn die zur Anwendung des Asset-Modells erforderlichen Daten unvollständig sind, sollten die Institute die im vorliegenden Abschnitt beschriebenen erforderlichen Anpassungen vornehmen. Wenn die fehlenden Daten den aktuellen Saldo des Kapitalbetrags oder die Währung betreffen, auf die die zugrunde liegenden Risikopositionen lauten, sollte das Institut nicht den in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten WAM-Ansatz verwenden.
18. Die in Absatz 17 erwähnten Anpassungen sollten auf der konservativsten Annahme beruhen, d. h. auf der Annahme, bei der die vertraglichen Zahlungen auf den der rechtlichen Endfälligkeit der Transaktion am nächsten liegenden Termin verschoben werden. Zu diesem Zweck sollten die Institute als Erstes die in den Transaktionsunterlagen enthaltenen Informationen zu Anerkennungsfähigkeitskriterien und anschließend – je nachdem, welche Informationen zu der zugrunde liegenden Risikoposition unvollständig sind – die folgende nicht erschöpfende Liste heranziehen.

Sind Informationen zu den zugrunde liegenden Risikopositionen unvollständig mit Blick auf:

- (a) den „Fälligkeitstermin“, sollten die Institute die rechtliche Endfälligkeit anwenden.
- (b) die „Art der Rückzahlung“, sollten die Institute die sogenannte Bullet-Tilgung anwenden, bei der der gesamte Kapitalbetrag am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird.
- (c) die „planmäßige Tilgungszahlungshäufigkeit“, sollten die Institute die jährliche Häufigkeit anwenden, sofern die Art der Rückzahlung periodische Zahlungen erfordert.
- (d) die „planmäßige Zinszahlungshäufigkeit“, sollten die Institute die jährliche Häufigkeit anwenden, sofern die Art der Rückzahlung periodische Zahlungen erfordert.
- (e) den „aktuellen Zinssatz“, sollten die Institute, sofern die Transaktionsunterlagen Informationen zur Zinssatzspanne der verbrieften Risikopositionen enthalten, den niedrigsten möglichen Zinssatz anwenden.

19. Falls der ausstehende Betrag der Risikopositionen, für die keine Informationen zum aktuellen Zinssatz vorliegen, 5 % des ausstehenden Gesamtbetrags der verbrieften Risikopositionen nicht übersteigt, sollten die Institute abweichend von Absatz 18 Punkt e) für diese Risikopositionen den nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Zinssatz der verbrieften Risikopositionen verwenden, für die diese Informationen vorliegen.

4.2.3 Informationen zur Verbriefungstransaktion

20. Für die Zwecke der Anwendung des in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten WAM-Ansatzes sollten Institute präzise und zuverlässige Informationsquellen heranziehen.
21. Die Transaktionsunterlagen sollten als vorrangige Informationsquelle dienen, um die vertraglichen Zahlungen zu berechnen, die bei einer traditionellen Verbriefung von der Verbriefungszweckgesellschaft an die Inhaber einer Verbriefungsposition und bei einer synthetischen Verbriefung infolge der Besicherungsvereinbarung zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Sicherungsgeber zu leisten sind.
22. Die Institute sollten in erster Linie die Informationen heranziehen, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 bereitgestellt werden.
23. Im Falle von Nicht-ABCP STS-Verbriefungen dürfen Institute auch das gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Verfügung gestellte Liability-Cashflow-Modell als zusätzliche Informationsquelle verwenden.
24. Wenn der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft in einem Drittland ansässig sind, sollten auch die Informationen zu den Verbriefungsunterlagen berücksichtigt werden, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Asset-Modell: Methodik zur Bestimmung der an die Verbriefungszweckgesellschaft zu leistenden vertraglichen Zahlungen

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen zu Asset-Modellen

25. Mit dem Asset-Modell sollten die Institute alle an die Verbriefungszweckgesellschaft zu leistenden vertraglichen Zahlungen bestimmen, die im Zeitraum t aufgrund des Portfolios fällig werden, wie in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegt.
26. Als wesentliche Parameter sollten die Institute alle relevanten Informationen verwenden, die sich auf diese Zahlungen auswirken könnten, einschließlich Kapitalbetrag, Zinsen und ggf. Gebühren.

27. Die Institute sollten die Zahlungen auf Einzeldarlehensbasis bestimmen. Sofern aus Gründen der Granularität geboten, kann die Vorausberechnung für Forderungsarten wie Handelsforderungen auf der Grundlage homogener Teilpools der verbrieften Risikopositionen modelliert werden.
28. Die Zahlungsströme aus notleidenden und aus vertragsgemäß bedienten Risikopositionen sollten getrennt modelliert werden.

4.3.2 Methodik für vertragsgemäß bediente zugrunde liegende Risikopositionen

Rückzahlungen des Kapitalbetrags und Zinszahlungen

29. Rückzahlungen des Kapitalbetrags sollten auf Darlehensebene berechnet werden. Dabei sind die zwischen dem Kreditnehmer und dem Originator oder dem ursprünglichen Darlehensgeber vereinbarten Bedingungen zu berücksichtigen, die sich auf die Höhe und Häufigkeit der Zahlungen auswirken. Insbesondere sollten bei der Berechnung folgende Aspekte genau berücksichtigt werden: die vertraglich vereinbarte Häufigkeit der Zahlungen, die erwartete Höhe der Rückzahlung des Kapitalbetrags und die damit verbundenen Zinsen für jede Periode.
30. Wenn der Vertrag Optionen vorsieht, die noch nicht wahrgenommen oder ausgeübt wurden, sollten die Institute davon ausgehen, dass die Rückzahlungsmethode und die Zinssätze, die zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung anwendbar sind, während der gesamten Laufzeit des Darlehens konstant bleiben. Wenn im Vertrag bereits vorgesehen ist, dass sich die Rückzahlungsmethode und/oder die Zinssätze in künftigen Perioden in einer vollständig festgelegten Weise ändern werden, sodass der in einer künftigen Periode geltende Wert der Rückzahlung und/oder Zinssatz bereits zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung genau bestimmt werden kann, sollten die Institute diese künftigen Änderungen berücksichtigen.

Behandlung revolvingender Perioden

31. Bei der Anwendung des Asset-Modells auf revolvingende Verbriefungen sollten die Institute alle folgenden Schritte ausführen:
 - (a) Die Institute sollten die geplante Laufzeit jeder verbrieften Risikoposition zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung bestimmen.
 - (b) Für jede verbrieft Risikoposition, die vor Ablauf der Wiederauffüllungs- oder der revolvingenden Periode fällig wird, sollten die Institute die geplante Laufzeit so anpassen, dass sie der Summe der aktuellen Laufzeit und der maximal zulässigen Laufzeit für eine Risikoposition entspricht, die während der Wiederauffüllungs- oder der revolvingenden Periode in das verbrieft Portfolio aufgenommen werden kann. Wenn die angepasste Laufzeit vor dem Ablauf der Wiederauffüllungs- oder der

revolvierenden Periode endet, sollten die Anpassungen so oft vorgenommen werden, wie zu diesem Zweck erforderlich.

- (c) Die Endfälligkeit sollte nicht angepasst werden, wenn die verbrieftete Risikoposition nach Ablauf der revolvierenden Periode fällig wird.

Annahmen in Bezug auf vorzeitige Rückzahlungen

- 32. Die Institute können vorzeitige Rückzahlungen berücksichtigen, sofern hinreichend historische Daten zur Rate vorzeitiger Rückzahlungen vorliegen, die bei der betreffenden Anlageklasse in den vorangegangenen fünf Jahren im Land der Originierung zu beobachten war. Voraussetzung ist, dass der niedrigste der folgenden Werte verwendet wird:
 - (a) die Rate vorzeitiger Rückzahlungen, die im Base-Case-Szenario für die angenommenen vorzeitigen Rückzahlungen der Transaktion zugrunde gelegt wird, mit einer Obergrenze von 20 %;
 - (b) die niedrigste historische Rate vorzeitiger Rückzahlungen bei der betreffenden Anlageklasse, die im längsten verfügbaren zurückliegenden Zeitraum, mindestens aber in den letzten fünf Jahren, vierteljährlich oder zumindest jährlich im Land der Originierung zu beobachten war;
 - (c) die während der gesamten Laufzeit der Transaktion von Beginn an beobachtete durchschnittliche vierteljährliche Rate vorzeitiger Rückzahlungen, wobei Daten für mindestens 1 Jahr vorliegen müssen.

Annahmen in Bezug auf künftige Ausfälle

- 33. Wenn die Risikopositionen Teil eines vertragsgemäß bedienten Portfolios sind, sollten die Institute zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung davon ausgehen, dass keine zukünftigen Ausfälle oder Zahlungsverzögerungen auftreten.

Kassenkonto und sonstige Investitionen

- 34. Die Einnahmen aus dem Einlagenkonto und anderen kurzfristigen Investitionen der Verbriefungszweckgesellschaft sollten von den Instituten nicht berücksichtigt werden.

Vertragliche Vereinbarungen über verbrieftete Risikopositionen

- 35. Die Institute sollten die vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigen, die der Emittent eingegangen ist, um das Risiko der verbrieften Risikopositionen zu mindern.
- 36. Zu jedem Zeitpunkt der WAM-Berechnung sollten die Institute von der Annahme ausgehen, dass die zwischen den Vertragsparteien erfolgenden Zahlungen für die Restlaufzeit des Vertrags auf dem zum Berechnungszeitpunkt bestehenden Niveau verbleiben, auch wenn der Vertrag Optionen vorsieht, die noch nicht wahrgenommen oder ausgeübt wurden.

Wenn im Vertrag bereits vorgesehen ist, dass sich die Zahlungen in künftigen Perioden in einer vollständig festgelegten Weise ändern werden, sodass der Wert der Zahlung bereits zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung genau bestimmt werden kann, sollten die Institute diese künftigen Änderungen berücksichtigen.

37. Wenn die Zahlungen zwischen den Vertragsparteien an ausstehende Nominalwerte gebunden sind, die gemäß den Vorgaben für das in diesem Abschnitt beschriebene Asset-Modell berechnet werden können, sollten künftige Zahlungen an die erwartete Entwicklung dieser Nominalwerte angepasst werden.

Vertraglich vereinbarte Auslöser für die verbrieften Risikopositionen

38. Wenn ein auslösendes Ereignis eingetreten ist, sollten die Institute vertraglich vereinbarte Auslöser berücksichtigen, aufgrund derer sich der Zahlungsstrom der verbrieften Risikopositionen vom Aktivierungsdatum an ändert. Wenn vertraglich vereinbarte Auslöser zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt in einer vollständig festgelegten Weise anwendbar sein werden, sodass die Änderung des Zahlungsstroms zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung genau bestimmt werden kann, sollten die Institute auch diese künftigen Auslöser berücksichtigen.

4.3.3 Methodik für notleidende Risikopositionen

39. Für die Kapital- und Zinszahlungen von Risikopositionen, die zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung notleidend sind, sollte für die gesamte Laufzeit der Verbriefung der Wert null angenommen werden.

Annahmen zur Erlösquote

40. Institute, denen im Einklang mit den Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestattet wurde, für einen Teil der verbrieften Risikopositionen eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) zu verwenden, sollten als Erlösquote für diese verbrieften Risikopositionen den Wert 1 abzüglich der LGD verwenden.
41. Für andere als die in Absatz 40 genannten verbrieften Risikopositionen sollten die Institute als Erlösquote den Wert 1 abzüglich der durchschnittlichen historischen Verlustquote verwenden, die für die Anlageklasse in den vorangegangenen fünf Jahren im Land der Originierung zu beobachten war. Sind diese Informationen nicht für die gesamten fünf Jahre verfügbar, sollte die höchste historische Verlustquote verwendet werden, die beobachtet wurde. Wenn keine dieser Informationen aus zuverlässigen Quellen (wie Hypothekenverbänden bei Hypothekarkrediten oder Ratingagenturen mit entsprechend lange zurückreichenden Datenzeitreihen) vorliegen, sollten die Institute für vorrangige, verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen und für verbrieftete Risikopositionen des Mengengeschäfts eine Verlustquote von 50 % und für nicht vorrangige, verbriefte Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen eine Verlustquote von 100 % verwenden.

Annahmen zum Zeitpunkt der Rückflüsse

42. Institute, denen im Einklang mit den Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestattet wurde, eigene Schätzungen der LGD zu verwenden, sollten als Zeitpunkt der Rückflüsse die Annahmen zur durchschnittlichen Workout-Periode aus ihren LGD-Modellen verwenden. Für die übrigen Institute sollte als Zeitpunkt der Rückflüsse die durchschnittliche historische Workout-Periode angenommen werden, die für dieselbe Anlageklasse in den vorangegangenen fünf Jahren im Land der Originierung zu beobachten war. Sind diese Informationen nicht verfügbar, sollte stattdessen die längste Workout-Periode verwendet werden, die beobachtet wurde. Wenn keine dieser Informationen aus zuverlässigen Quellen (wie nationalen Hypothekenverbänden bei Hypothekarkrediten oder Ratingagenturen mit entsprechend lange zurückreichenden Datenzeitreihen) vorliegen, sollten die Institute davon ausgehen, dass alle Rückflüsse zum Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit der Transaktion erfolgen.

4.4 Liability-Modell: Methodik zur Bestimmung der vertraglichen Zahlungen, welche die Verbriefungszweckgesellschaft bei traditionellen Verbriefungen an die Trancheninhaber zu leisten hat

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen zum Liability-Modell

43. Alle im Liability-Modell verwendeten Eingangsgrößen sollten die in den Unterlagen zu der Verbriefungstransaktion festgelegten Vertragsbedingungen der Transaktion genau berücksichtigen, unter anderem:
- (a) alle relevanten Informationen über die Tranchen, wie die rechtliche Endfälligkeit, die Zahlungshäufigkeit, den Couponzinssatz, die Zinsen, den Kapitalbetrag und den Nominalbetrag der Tranchen;
 - (b) die wichtigsten strukturellen Merkmale wie die Zahlungsrangfolge und damit verbundene Auslöser;
 - (c) Hedging-Vereinbarungen, strukturelle Schutzmechanismen, Kosten und Gebühren.
44. Optionale vertragliche Merkmale (ausgenommen Rückführungsoptionen gemäß Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), welche die Laufzeit der Tranche verringern würden, sollten nicht in Betracht gezogen werden.

4.4.2 Bestimmung des von der Verbriefungszweckgesellschaft zu zahlenden Gesamtbetrags

Allgemeine Grundsätze für die Bestimmung des Gesamtbetrags der Zahlungsströme

45. Die Institute sollten den Gesamtbetrag der Zahlungsströme berechnen, der von der Verbriefungszweckgesellschaft zu jedem Zahlungstermin zu zahlen ist. Die Institute sollten

das Ergebnis, das durch Anwendung des in Abschnitt 4.3 beschriebenen Asset-Modells erzielt wurde, verwenden und so anpassen, dass etwaige aus den Hedging-Vereinbarungen und strukturellen Schutzmechanismen stammende Zahlungsströme sowie der Verbriefungszweckgesellschaft entstehende Gebühren und Kosten berücksichtigt werden, bevor sie die vertraglichen Zahlungen auf die Tranchen verteilen, wie in diesem Abschnitt angegeben.

Anpassungen

46. Bei der Berechnung des von der Verbriefungszweckgesellschaft zu zahlenden verfügbaren Gesamtbetrags der Zahlungsströme sollten die Hedging-Vereinbarungen berücksichtigt werden, welche die Verbriefungszweckgesellschaft getroffen hat, um Inkongruenzen zwischen den durch die zugrunde liegenden Risikopositionen generierten und den an die Trancheninhaber zu zahlenden Zahlungsströmen zu decken. Diese Anpassungen sollten gegebenenfalls die Abflüsse und Zuflüsse aus Währungs- und Zinsswaps berücksichtigen.
47. Die Institute sollten auch die tatsächlichen Zahlungsströme einbeziehen, die sich aus der Verwendung struktureller Schutzmechanismen ergeben. Diese sollen sicherstellen, dass der innerhalb der Tranchen zu zahlende Kapitalbetrag und die zu zahlenden Zinsen, sofern anwendbar, vollständig und pünktlich gezahlt werden, wie z. B. die Abflüsse oder Zuflüsse aus einer Liquiditätsfazilität, einem Reservefonds oder einem Mechanismus zur Zurückbehaltung von Zinsüberschüssen.
48. Die Institute sollten die in den Absätzen 46 und 47 genannten Anpassungen nur dann einbeziehen:
 - (a) wenn eine Hedging-Vereinbarung oder ein struktureller Schutzmechanismus verwendet wurde und sich auf den zu zahlenden Gesamtbetrag auswirkt. In diesem Fall sollten sich die Institute auf die tatsächlich beobachteten Daten stützen, die zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung anwendbar sind;
 - (b) wenn sie zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt in einer vollständig festgelegten Weise anwendbar sein werden, sodass die genaue Änderung des Zahlungsstroms in einer künftigen Periode bereits zum jeweiligen Zeitpunkt der WAM-Berechnung bestimmt werden kann.

4.4.3 Verteilung der vertraglichen Zahlungen auf die Trancheninhaber

49. Die Verteilung der Zahlungen auf die Trancheninhaber sollte die vertraglichen Vereinbarungen der Verbriefungstransaktion zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung angemessen widerspiegeln.

Behandlung struktureller Merkmale

50. Bei der Erstellung der Liability-Cashflow-Modelle sind alle strukturellen Merkmale der Transaktion, welche die Verteilung der Zahlungen auf die Trancheninhaber steuern, zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Vertragsklauseln zur Zahlungsrangfolge, zum Rückzahlungsprofil der Schuldverschreibungen (Notes) und zu jeglichen Änderungen nach der Anwendung eines Auslösers.

Zahlungsrangfolge

51. Die Verteilung der Zahlungen auf die einzelnen Trancheninhaber sollte sich nach den Vertragsklauseln bezüglich der Zahlungsrangfolge richten, welche die genaue Reihenfolge der Zahlung der Schuldverschreibungen jeder einzelnen Tranche und den Zeitpunkt der Verteilung der Zahlungen angeben sollten.
52. Darüber hinaus sind bei der Bestimmung der Zahlung jeder Schuldverschreibung die geltenden Regelungen für die Wiederauffüllung der Liquiditätsfazilität nach teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme, die Rückzahlung des Reservefonds und die Wiederauffüllung des Zahlungsrückstandskontos zu berücksichtigen.

Rückzahlungsprofil

53. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen einer Tranche ist im Liability-Modell zu berücksichtigen. Das Liability-Modell sollte die auf die einzelnen Schuldverschreibungen anwendbaren Rückzahlungsregelungen gemäß der in den Transaktionsunterlagen niedergelegten Zahlungsrangfolge zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung genau nachbilden.

Auslöser

54. Die vertraglichen Auslöser, die zu einer Änderung der Zahlungsströme der Transaktion führen, sind im Liability-Modell nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung aktiv waren.
55. Auslöser, die auf der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte (z. B. Zahlungsverzugs- und Verlustquoten) oder auf der Geschwindigkeit der vorzeitigen Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerte basieren, sollten nur dann als aktiv angenommen werden, wenn die tatsächliche Wertentwicklung zum Zeitpunkt der Berechnung den festgelegten Bedingungen entspricht. Wenn ein vertraglich vereinbarter Auslöser jedoch zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt in einer vollständig festgelegten Weise anwendbar sein wird, sodass die genaue Änderung des Zahlungsstroms in einer künftigen Periode bereits zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung bestimmt werden kann, sollten die Institute diesen künftigen Änderungen Rechnung tragen.

Behandlung optionaler Merkmale

56. Optionale vertragliche Merkmale, wie Kostenanstiegsklauseln (Step-up calls), Verkaufsoptionen sowie regulatorische, datierte und steuerliche Kündigungsrechte, die die Laufzeit der Schuldverschreibung verringern würden, sollten nicht berücksichtigt werden.
57. Abweichend vom vorstehenden Absatz können Rückführungsoptionen im Sinne von Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden, die eine vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen gestatten, bevor die verbrieften Risikopositionen vollständig zurückgezahlt sind.

4.5 Methodik zur Bestimmung der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen bei synthetischen Verbriefungen

4.5.1 Allgemeine Grundsätze für die Bestimmung des Betrags der Zahlungsströme

58. Zur Bestimmung der vertraglichen Zahlungen, welche die Kreditnehmer der zugrunde liegenden Risikopositionen an den Originator zu leisten haben, sollten die Institute die gleiche Methodik anwenden wie für die vertragsgemäß bedienten Risikopositionen traditioneller Verbriefungen, wie in Abschnitt 4.3 beschrieben. Bei den vertraglichen Zahlungen sollte es sich um die Zahlungen handeln, die gemäß den Vertragsbedingungen der Transaktion auf die Tranchen zu verteilen sind. Vorzeitige Rückzahlungen sollten nicht berücksichtigt werden.
59. Die Institute sollten die in Absatz 58 genannten vertraglichen Zahlungen auf die Tranchen verteilen, indem sie ihre ausstehenden Beträge entsprechend der in den Vertragsbedingungen der Transaktion festgelegten Verteilung verringern. Die Verteilung zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung sollte vertraglich genau festgelegt sein. Ist die Verteilung in den Vertragsbedingungen der Transaktion nicht eindeutig festgelegt, sollten die Institute den WAM-Ansatz aus Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anwenden.
60. Die Institute sollten die vertraglichen Zahlungen der Prämien bestimmen, die der Originator gemäß den Vertragsbedingungen der Transaktion zu leisten hat, wie in den Unterlagen zu der Verbriefungstransaktion festgelegt.
61. Sind die vertraglichen Zahlungen der Prämien vom offenen Saldo der Tranchen abhängig, die mit der Kreditbesicherung verbunden sind, sollten die Institute den offenen Saldo der Tranche für die kommenden Perioden bis zur rechtlichen Endfälligkeit der Transaktion gemäß diesem Abschnitt modellieren.

4.5.2 Rückzahlung

62. Die Institute sollten dem in den Transaktionsunterlagen festgelegten Rückzahlungssystem Rechnung tragen, um den ausstehenden Betrag der Tranchen zu bestimmen. Dabei sollten sie davon ausgehen, dass das Rückzahlungssystem der Tranchen zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung während der gesamten Laufzeit der Transaktion anwendbar ist.
63. Wenn in den Transaktionsunterlagen bereits vorgesehen ist, dass sich das Rückzahlungssystem in künftigen Perioden in einer vollständig festgelegten Weise ändern wird, sodass der künftige Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung genau bestimmt werden kann, sollten die Institute diese künftigen Änderungen berücksichtigen.

4.5.3 Auslöser

64. Enthält die Garantie oder der Vertrag einen Auslöser, der das Rückzahlungssystem auf der Grundlage bestimmter Bedingungen (z. B. der Wertentwicklung der verbrieften Risikopositionen) ändert (z. B. von einer anteiligen in eine sequenzielle Rückzahlung), sollte dieser Auslöser nur dann berücksichtigt werden, wenn er bereits zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung aktiv war. Wenn ein Auslöser jedoch zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt in einer vollständig festgelegten Weise anwendbar sein wird, sodass die genaue Änderung des Zahlungsstroms in einer künftigen Periode bereits zum jeweiligen Zeitpunkt der WAM-Berechnung bestimmt werden kann, sollten die Institute diesem Auslöser Rechnung tragen.

4.5.4 Optionale Merkmale

65. Hat der Originator die Möglichkeit, die Besicherung zu kündigen, und bieten die Vertragsbedingungen der Transaktion dem Originator einen positiven Anreiz, die Transaktion vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zu kündigen, sollte der Originator den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung als Laufzeit der Besicherung annehmen; in allen anderen Fällen sollte der Originator annehmen, dass sich die Kündigungsmöglichkeit nicht auf die Laufzeit der Besicherung auswirkt.
66. Die Institute können Rückführungsoptionen berücksichtigen, die alle Bedingungen von Artikel 245 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen und eine vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen gestatten, bevor die verbrieften Risikopositionen vollständig zurückgezahlt sind.

4.6 Überwachung und Umsetzung des WAM-Ansatzes

4.6.1 Modellanpassungen

67. Die für die Anwendung des WAM-Ansatzes verwendeten Modelle sollten überwacht und bei Bedarf aktualisiert werden, damit sie Folgendes berücksichtigen:

- (a) sämtliche Änderungen der wesentlichen Parameter, einschließlich des offenen Saldos der Schuldverschreibungen, des Status der Auslöser und der Wertentwicklung der Transaktion;
- (b) alle sonstigen wesentlichen Änderungen der Transaktion, einschließlich der Umstrukturierung der Schuldverschreibungen oder der zugrunde liegenden Risikopositionen.

4.6.2 Bereitstellung von Daten durch Dritt-Anbieter

68. Die Institute sollten bei der Bereitstellung von Daten nur dann die Dienste von Dritt-Anbietern in Anspruch nehmen, wenn sie sich mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert haben, dass der betreffende Dritt-Anbieter den Bestimmungen dieser Leitlinien entspricht. Zu diesem Zweck können die Institute die Bewertung durch einen unabhängigen externen Prüfer in Erwägung ziehen, der sich nachweislich mit Cashflow-Modellen auskennt und in Bezug auf Verbriefung über eine gründliche Kenntnis verfügt.

4.6.3 Modelle von Dritt-Anbietern

69. Die Institute sollten bei der Erstellung von Modellen nur dann die Dienste von Dritt-Anbietern in Anspruch nehmen, wenn sie sich mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert haben, dass der betreffende Dritt-Anbieter den Bestimmungen dieser Leitlinien entspricht sowie in Bezug auf Cashflow-Modelle über angemessene Marktkenntnisse und in Bezug auf Verbriefung über eine gründliche Kenntnis verfügt. Zu diesem Zweck können die Institute die Bewertung durch einen unabhängigen externen Prüfer in Erwägung ziehen, der sich nachweislich mit Cashflow-Modellen auskennt und in Bezug auf Verbriefung über eine gründliche Kenntnis verfügt.

4.6.4 Hausinterne Modelle

70. Die von den Instituten für die WAM-Berechnung entwickelten Asset- und Liability-Modelle sollten einer erstmaligen Überprüfung unterzogen werden, die entweder durch einen unabhängigen internen oder einen unabhängigen externen Prüfer erfolgen kann. Damit eine interne Prüfung unabhängig ist, sollte sie von Mitarbeitern durchgeführt werden, die von den für den Modellentwurf oder die Modellentwicklung zuständigen Mitarbeitern unabhängig sind. Sowohl interne als auch externe Prüfer sollten sich nachweislich mit Cashflow-Modellen auskennen und in Bezug auf Verbriefung über eine gründliche Kenntnis verfügen.

4.6.5 Überprüfung der Qualität

71. Die Institute und Dritt-Anbieter, die Modelle erstellen, sollten über das Fachwissen und die Kompetenz verfügen, ein Cashflow-Modell zu pflegen, das die relevanten Merkmale des zugrunde liegenden Portfolios und der Transaktion zum Zeitpunkt der WAM-Berechnung genau widerspiegelt.

72. Die Kohärenz und Zuverlässigkeit des Asset- und des Liability-Modells sollten einer jährlichen Stichprobenprüfung durch die Mitarbeiter des Instituts unterzogen werden, die nicht für den Modellentwurf oder die Modellentwicklung (im Fall hausinterner Modelle) oder für die Innenrevision verantwortlich sind. Bei der unabhängigen Prüfung sollte mindestens Folgendes beurteilt werden:
- (a) die Qualität des Prozesses zur Erfassung der im Asset-Modell verwendeten Eingangsdaten und die Repräsentativität dieser Daten;
 - (b) die Genauigkeit des Prozesses zur Erfassung der wesentlichen Parameter in Bezug auf die in den Transaktionsunterlagen festgelegten Vertragsbedingungen;
 - (c) die Richtigkeit der Gesamtberechnung.
73. Im Rahmen der unabhängigen Prüfung sollten dem Institut Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, in denen die Prüfer angeben, ob das Asset-Modell und das Liability-Modell gültige Ergebnisse hervorgebracht haben, und gegebenenfalls Empfehlungen zu Anpassungen aussprechen, die die Qualität dieser Modelle verbessern könnten.

4.6.6 Umsetzung durch die Institute

74. Die Institute sollten den in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten WAM-Ansatz in allen Verbriefungspositionen, die derselben Verbriefungstransaktion angehören, einheitlich anwenden.
75. Wird der WAM-Ansatz verwendet, um die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen gemäß SEC-IRBA oder SEC-ERBA zu bestimmen, so ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit jeder Verbriefungsposition der betreffenden Tranche mindestens vierteljährlich zu berechnen und zu aktualisieren.
76. Wenn die Institute die Laufzeit einer Verbriefungsposition nach dem in Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten WAM-Ansatz bestimmen, sollten sie diesen Ansatz einheitlich und gemäß Artikel 257 Absatz 2 besagter Verordnung so lange anwenden, bis das Institut diese Verbriefungsposition nicht mehr hält. In Ausnahmefällen, bei einer rechtlichen Endfälligkeit von unter einem Jahr, sollte es den Instituten gestattet sein, den WAM-Ansatz nicht mehr anzuwenden.